

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Name: Simon Recker
Telefon: (0 30) 81 92 – 1 72
Telefax: (0 30) 81 92 – 1 78
E-Mail: simon.recker@voeb.de

31. Mai 2010

Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands zum Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23 (IDW ERS HFA 37)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im November 2009 veröffentlichten Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23 (IDW ERS HFA 37) Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23 (IDW ERS HFA 37) befasst sich mit den Regelungen des IAS 23 und interpretiert diese. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da keine Anwendungsleitlinien zu dem Standard vorliegen, die Basis for Conclusions nur in sehr geringfügigem Umfang anwendungsorientierte Hinweise geben und mehrere Anfragen zum Thema Aktivierung von Fremdkapitalkosten beim IFRIC eingegangen sind, die den Klarstellungsbedarf dokumentieren. Allerdings sollten Stellungnahmen des IDW die bilanzierenden Unternehmen nicht in ihren Auslegungs- und Entscheidungsspielräumen bei der Anwendung der IFRS einschränken. Nähere Ausführungen dazu enthält unsere Stellungnahme zu einzelnen Textziffern im folgenden Abschnitt.

B. Anmerkungen zu einzelnen Ausführungen

Zu den einzelnen Ausführungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Qualifizierte Vermögenswerte

Zu Tz. 4 Art des Vermögenswerts

Hier geht der Entwurf auf die nicht näher erläuterten Begriffe „substantial period of time“, „necessarily“ und „intended“ ein. Es folgt ein Beispiel zur Anwendung auf den Erwerb eines Vermögenswerts, der separat an Dritte weiterveräußert werden könnte.

Wenn hiermit gemeint ist, dass die betriebswirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht und diese Betrachtung durchaus auch weit gefasst sein soll, ist dieses Beispiel hilfreich. Eine Vorgabe für Einzelfälle sollte sich hieraus jedoch nicht ableiten. Wir bitten, dies klarzustellen.

Ermittlung der Fremdkapitalkosten

Zu Tz. 9 Ermittlung der Zinskorrektur bei Fremdwährung

Gem. IAS 23.6e) sind Währungsdifferenzen aus Fremdwährungskrediten Fremdkapitalkosten, soweit sie als Zinskorrektur anzusehen sind. Der letzte Halbsatz macht deutlich, dass nicht alle Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung von Fremdwährungskrediten aktivierbare Fremdkapitalkosten darstellen. Zur Ermittlung der anzusetzenden Fremdkapitalkosten aus Währungsumrechnung greift das IDW eine Anfrage beim IFRIC und die Beantwortung im IFRIC Update vom Januar 2008 auf. Hiernach kann dieser Betrag bspw. als Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich angefallenen Fremdwährungszinsen und den Zinsen, die bei einem Kredit mit gleichen Konditionen (Bonität, Laufzeit etc.) in der funktionalen Währung des bilanzierenden Unternehmens zu zahlen gewesen wären, ermittelt werden oder alternativ auch auf Basis von Forward-Kursen zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme. Dieses Beispiel ist aufgrund des expliziten Verweises in IAS 23 auf den Ermessensspielraum des Bilanzierenden lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen. Dies sollte klargestellt werden. Insbesondere können sich bei der vom IDW vorgeschlagenen Lösung aus unserer Sicht bei der praktischen Umsetzung im Einzelfall Probleme ergeben. Die Darstellung der gewählten Rechnungslegungsmethode ist gem. IAS 1 vorzunehmen.

Zu Tz. 12 Kosten einer Sicherungsbeziehung

Im Falle einer Sicherungsbeziehung i.S.v. IAS 39.88 geht das IDW davon aus, dass für den ineffektiven Teil des Gewinns oder Verlusts aus dem Sicherungsinstrument regelmäßig der direkte Zusammenhang fehlt.

Bei dieser Auslegung besteht ein Widerspruch zur Intention des Standardsetters, die sich aus den IFRIC Updates und dem Agenda Paper¹ ergibt. Dort wird

¹ Agenda Paper 7C Borrowing Costs für das IFRIC Meeting im November 2007.

ganz explizit auf das Ermessen des Bilanzierenden im Einzelfall verwiesen, so dass jegliche pauschale Einschränkung unangemessen ist. Wir schlagen vor, den letzten Satz zu streichen. Außerdem kann gem. Beispiel in Tz. 25 des Agenda Papers eine Absicherung Bedingung für die Kreditvergabe sein, so dass sämtliche Kosten daraus direkt zurechenbar wären, d. h. auch die Ineffektivität.

Zu Tz. 13 Behandlung von Fair Value-Änderungen von Swaps

Gem. IDW ERS HFA 37 ist für Fair Value-Änderungen (auf Basis des clean price) eines für Sicherungszwecke eingesetzten Swaps im Gegensatz zu den Zinszahlungen und -abgrenzungen kein direkter Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts gegeben. Hier greift der gleiche Einwand wie für Tz. 12: es muss auf den Einzelfall abgestellt werden. Darüber hinaus ist eine Festschreibung der Trennung in effektivem und ineffektivem Teil der Gewinne und Verluste (insb. Zinsabgrenzungen) für die Ermittlung der Fremdkapitalkosten aus unserer Sicht zu weitgehend.

Zu Tz. 15 - 16 Ausbuchung von Krediten

Der IDW ERS HFA 37 bestimmt für den nicht in IAS 23 geregelten Fall einer (vorzeitigen) Ausbuchung eines Kredits, dass Gewinne oder Verluste hieraus bei der Aktivierung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Argumentation ist zwar inhaltlich nachvollziehbar, weicht aber ebenfalls vom Prinzip der Einzelfallbetrachtung ab. Darüber hinaus nimmt der IDW ERS HFA 37 nicht zu der Frage Stellung, wie eine bei vorzeitiger Ausbuchung eines Kredites üblicherweise anfallende Vorfälligkeitsentschädigung behandelt werden soll. Es sollte klargestellt werden, dass die Effekte aus der Vorfälligkeitsentschädigung bei der Bestimmung der bei der Aktivierung nicht zu berücksichtigenden Gewinne und Verluste kompensatorisch in Ansatz zu bringen sind.

Zu Tz. 17 - 18 Nicht speziell aufgenommene Fremdmittel/Finanzierungsstruktur

Wir sehen in den Tz. 17 - 18 keine inhaltliche Klarstellung des IAS 23 für den Bilanzierenden.

In Tz. 17 sollte ergänzt werden, dass sämtliche in den Tz. 7 - 16 aufgeführten Sachverhalte Fremdfinanzierungskosten darstellen können und ggf. in den Fremdfinanzierungskostensatz einzubeziehen sind.

Zu Tz. 19 Ermittlung des Fremdfinanzierungskostensatzes

Hier greift das IDW eine Anfrage beim IFRIC und die Beantwortung im IFRIC Update vom November 2009 zur Zulässigkeit des Abzugs von Kosten für Fremdmittel auf, die speziell für nicht-qualifizierte Vermögenswerte aufgenommen wurden. Das IFRIC verweist einerseits erneut auf das Ermessen des Bilanzierenden, andererseits auf den IASB, der sich auf den genauen Wortlaut des Standards beruft und eine Überarbeitung im Rahmen des Annual Improvements Project verworfen hat. Daher ist die Festlegung des IDW hier im Sinne einer Klarstellung inhaltlich sachgerecht. Die Unterscheidung in „spezielle Finanzierungen“ für qualifizierte Vermögenswerte und andere Finanzierun-

gen führt jedoch für die Bilanzierenden zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, da dieses Merkmal nun hinterlegt werden muss.

Zu diesem Absatz möchten wir noch Folgendes anmerken: Im letzten Satz sind nicht die Leasingverbindlichkeiten, sondern die daraus entstehenden Kosten „betroffen“. Formulierungsvorschlag: „Dies betrifft bspw. Finanzierungskosten von nicht-qualifizierten Vermögenswerten im Rahmen von Finanzierungs-Leasingverhältnissen.“

Sonstige Sachverhalte

Zu Tz. 22 Konzernfinanzierungssatz vs. eigener Finanzierungssatz von Konzerngesellschaften

In diesem Absatz geht der IDW ERS HFA 37 auf Fälle ein, in denen es sachgerecht ist, den gesonderten Finanzierungssatz eines Konzernunternehmens zu verwenden. Hierzu werden auch objektive Anhaltspunkte angegeben. Für Industriekonzerne ist die Klarstellung sachgerecht. Sie sollte jedoch analog zu Tz. 5 als widerlegbare Vermutung formuliert werden, da ansonsten die im Standard eingeräumten expliziten Ermessensspielräume eingeschränkt werden. Daher empfehlen wir, den letzten Satz zu streichen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass bei Allfinanz- oder Bankkonzernen übliche konzerninterne Refinanzierungen keine Verschiebung von Finanzmitteln i.S.d. beiden letzten Anhaltspunkte darstellen.

Zu Tz. 23 Konzerninterne Fremdkapitalkosten

In diesem Absatz geht das IDW auf die Behandlung von aktivierten Beträgen ein, die aus (durchgereichten) Fremdmittelaufnahmen speziell für die Finanzierung eines qualifizierten Vermögenswerts im Konzern hervorgehen. Die Klarstellung ist inhaltlich sachgerecht. In der Praxis wird dieser Punkt jedoch regelmäßig zu Schwierigkeiten führen, da hierfür die Zuordnung der Fremdmittelaufnahme im Konzern dokumentiert sein muss und sich Auswirkungen auf Schuldenkonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung ergeben.

Die Tz. 22 - 23 sind inhaltlich stark auf die Industrie ausgerichtet und u. E. auf Finanzkonzerne nicht unmittelbar anwendbar. Dies bitten wir klarzustellen.

Zu Tz. 24 Aufzinsungseffekte aus Rückstellungen

Hier wird klargestellt, dass Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen keine aktivierungsfähigen Fremdkapitalkosten i.S.v. IAS 23 darstellen. Insbesondere wird auf das explizite Aktivierungsverbot in IFRIC 1.8 für Zinsen aus der Aufzinsung von Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen verwiesen. Diese Klarstellung ist u. E. sachgerecht, hängt inhaltlich aber mit der Definition der Fremdkapitalkosten zusammen. Wir regen eine Verschiebung des Absatzes an, z. B. vor Tz. 17.

Zu Tz. 26 Aktivierungsbeginn

In diesem Abschnitt geht der IDW ERS HFA 37 auf eine Ungenauigkeit im Standard ein. Gem. IAS 23.17 beginnt die Aktivierung erst bei Vorliegen von drei Bedingungen: Anfall von Ausgaben, Anfall von Fremdkapitalkosten und Durchführung der Arbeiten. Gem. IAS 23.13 sind zwischenzeitliche Anlageerträge, die auch vor diesem Zeitpunkt entstehen können, jedoch von direkt zurechenbarem Fremdkapital abzuziehen. Hieraus wird teilweise gefolgert, dass der Aktivierungsbeginn auch vor dem Zeitpunkt aus IAS 23.17 liegen kann, da ein Abzug ansonsten keinen Sinn ergibt.

Der IDW ERS HFA 37 gibt vor, dass sowohl für den Aktivierungsbeginn als auch für den Abzug von Anlageerträgen der Zeitpunkt gem. IAS 23.17 maßgeblich ist, d. h. Anlageerträge dürfen erst nach Beginn der Aktivierung von Fremdkapitalkosten abgezogen werden.

Es wäre auch eine alternative Auslegung des Standards denkbar. Durch den Wortlaut in IAS 23.13 „Bei der Bestimmung der Höhe der aktivierbaren Fremdkapitalkosten einer Periode werden alle Anlageerträge [...] abgezogen“ könnte man die Intention des IASB auch dahingehend auslegen, dass von den ab dem Aktivierungsbeginn gem. IAS 23.17 aktivierten Kosten sämtliche Anlageerträge, die hiermit im Zusammenhang stehen, abzuziehen sind. Dies könnte jedoch im Extremfall zu einem negativen Aktivierungsbetrag führen und würde eine asymmetrische Behandlung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen aus der Mittelaufnahme darstellen. Somit bietet das IDW eine konzeptionell sachgerechte Lösung.

Eine Anmerkung bleibt jedoch zur graphischen Darstellung in dem Abschnitt: Bei der Vorbereitung des Erwerbs, des Baus oder der Herstellung handelt es sich um technische und administrative Arbeiten i.S.v. IAS 23.19, d. h. Gemeinkosten, die in der Regel auch zu aktivierungsfähigen Ausgaben führen, so dass die Unterscheidung zwischen t2 und t3 nicht schlüssig ist.

Zu Tz. 27 Aktivierungsbeginn bei Herstellung durch Dritte

IDW ERS HFA 37 stellt klar, dass nicht ohne Weiteres unterstellt werden kann, dass der Zeitpunkt einer Anzahlung mit dem Beginn der Arbeiten bei dem Dritten übereinstimmt. Hierdurch wird von dem Bilanzierenden verlangt, dass er den Beginn der Arbeiten bei seinem Lieferanten dokumentiert. Wir empfehlen, den Absatz dahingehend umzuformulieren, dass von der grundsätzlichen Annahme, dass die Arbeiten zum Zeitpunkt der Anzahlungen beginnen, nur bei konkreten Anhaltspunkten (z. B. durch vertragliche Bedingungen) abgewichen wird, in deren Fall ein entsprechend verzögerter Aktivierungsbeginn gewählt wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

(Karl-Heinz Boos)

(Lothar Jerzembek)